



Beilage zur Vorlage Stadtparlament Partizipationsreglement

Vom ...

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **141.1**
Geändert: –
Aufgehoben: 141.1

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004¹⁾ als Reglement:

I.

Art. 1 Begriff

¹ Partizipation bedeutet, dass die städtische Bevölkerung bei Veränderungen und Entwicklungen, welche die Stadt bzw. einzelne Quartiere betreffen, einbezogen wird. Dies beinhaltet eine oder mehrere der nachfolgend genannten Stufen der Partizipation:

- a) Information;
- b) Anhörung;
- c) Mitwirkung;
- d) Mitentscheidung;
- e) Selbstorganisation.

² Partizipation dient der Entscheidungs- und Lösungsfindung zu Themen, von denen die Bevölkerung betroffen ist.

³ Das Partizipationsreglement ergänzt die in der Gemeindeordnung erwähnten kommunalen politischen Prozesse bzw. Instrumente.

¹⁾SRS 111.1

Art. 2 Wirkungsbereich

¹ Die Stadt hat bei kommunalen politischen Prozessen und Projekten in der Regel die relevanten Anspruchsgruppen sachgerecht im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Bst. a bis e einzubeziehen.

Art. 3 Besondere Anspruchsgruppen

¹ Besondere Anspruchsgruppen sind insbesondere Menschen ohne Stimm- und Wahlrecht.

² Menschen ohne Stimm- und Wahlrecht sind:

- a. Kinder;
- b. Jugendliche;
- c. Migrantinnen und Migranten;
- d. Umfassend verbeiständete Personen.

³ Die Stadt hat den Anliegen besonderer Anspruchsgruppen Rechnung zu tragen, indem sie die hierzu notwendigen Massnahmen trifft.

Art. 4 Umsetzung

¹ Die Stadt stellt die Umsetzung der Bestimmungen dieses Reglements sicher.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SRS 141.1 (Partizipationsreglement vom 19. September 2006) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

St.Gallen, ...

Im Namen des Stadtparlaments
Der Präsident:
Beat Rütsche

Der Ratssekretär:
Manfred Linke